

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	75 (1924)
Heft:	10
Artikel:	Der Schirmkeilschlag
Autor:	Eberhard, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-765313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stück Groß- und Kleinvieh, in der Mitte ein Muni mit dem Melkfstuhl zwischen den Hörnern. Ein fröhlicher Bursche trug eine rote Fahne, ein anderer ließ lustige Fodler erschallen. Es war ganz das Bild eines fröhlichen Alpaufzuges. Es war aber keine Maskerade, sondern es galt Ernst. Die Beringer machten seit mehr als 40 Jahren wieder Gebrauch von ihrem uralten Recht auf Wun und Weid in dem den Ober- und Unterhallauern gehörenden Wald im Lauferberg.

Es ist bekannt, daß den Bürgern von Beringen und Guntmadingen ein solches Recht nicht nur im Lauferberg, sondern auch in Staats- und Spitalwaldungen zusteht, daß sie vor etwa 10 Jahren dieses Recht durch Richterspruch wieder anerkennen ließen und daß sie im letzten Jahr zur Zeit des Futtermangels die Absicht äußerten, dieses Recht trotz Forstgesetz wieder praktisch auszuüben. Zuerst aber müssen die jungen Häue eingehagt werden. Man reiste deshalb in den Schwarzwald, um Stangen einzukaufen, unter mannigfachen Verhandlungen ging die Zeit dahin, am Freitag nun ist aber das alte Recht wieder faktisch ausgeübt worden, obwohl jetzt an Futter nicht gerade Mangel ist.

Wenn die Hallauer gehofft hatten, es sei den Beringern hauptsächlich darum zu tun, ihr Recht zu dokumentieren, so sollten sie sich am Samstag enttäuscht sehen. Denn an diesem Tage zogen die Beringer schon um 5 Uhr wieder fröhlich auf die Weide. Das Vieh mag daran allerdings keine große Freude gehabt haben, denn es ist an diese Art der Fütterung nicht gewöhnt, es mußte angebunden werden und brüllte erbärmlich in den grünen Wald hinein. Heute sollen die Guntmadinger an die Reihe kommen.

Es liegt auf der Hand, daß es so nicht fortgehen kann. Der Weidgang im Wald widerspricht allen Grundsätzen einer rationellen Forstwirtschaft und das Weiden von Vieh im Walde ist im Anhang zum Forstgesetz IV, 17 ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Ebenso klar ist es uns auch, daß Privatrechte durch forstpolizeiliche Bestimmungen nicht einfach aufgehoben werden können, daß der dinglich Belastete sie auslösen muß. Sache der Gesetzgebung ist es, zu bestimmen, auf welche Weise dies letztere geschehen soll. Die Verhandlungen zwischen Ober- und Unterhallau einerseits und Beringen und Guntmadingen anderseits dürften lange genug gedauert haben, um an der Möglichkeit einer gütlichen Ablösung zu zweifeln.

Darum sollte der Große Rat unseres Grachtens durch Dekret bestimmen, wie diese Ablösung geschehen und wer die Ablösungssumme fixieren soll. Das Forstgesetz des Kantons Neuenburg bietet, wie uns Herr Forstmeister Neukomm bemerkt hat, hierfür ein Vorbild. Dort ist bestimmt, daß solche Nutzungrechte in Fällen von „indivisions“ abgelöst werden müssen und sieht für das Verfahren ein Schiedsgericht vor. Der Große Rat unseres Kantons sollte daher frisch an die Arbeit, damit die Ausübung eines Rechtes, welches dem Berechtigten fast gar keine Vorteile mehr bietet, den Belasteten aber schwer schädigt und schikaniert, ein für allemal aufhören. Die Sache ist dringlich, sonst kommt es im Lauferberg noch zu Gewalttaten." (Schluß folgt.)

Der Schirmkeilschlag.

Von Forstmeister Dr. J. Eberhard, Langenbrand (Württemberg).

Im Jubiläumshefte dieser geschätzten Zeitschrift (1924, S. 207), in der Abhandlung „Forstliche Reiseskizzen aus Deutschland“, bringt Herr Dr. Ph. Flury in dankenswerter Weise eine Beschreibung des Schirmkeil-

schlags, nachdem derselbe im Sommer 1923 in Begleitung weiterer Fachgenossen aus der Schweiz dem Langenbrander Revier einen leider etwas kurzen Besuch abgestattet hatte. Es sei mir gestattet, im Interesse des wichtigen Gegenstandes den im ganzen zutreffenden Ausführungen einige Ergänzungen beizufügen.

Einleitend sei bemerkt, daß der Schirmkeilshlag im Gegensatz zum Blendersaumshlag vornehmlich auf induktivem Wege entstanden ist. Es ist also damit zu rechnen, daß auf Grund von weiteren Erfahrungen der praktischen Wirtschaft die Grundlagen des Verfahrens und dieses selbst fortgesetzt ergänzt und verbessert werden. Die von Herrn Dr. Flury mit Recht gerügten, wenn auch kleinen, unvermittelten Kahlhiebe an der Keilbasis mögen im Anfang hin und wieder betätigt worden sein, um der hohen Nutzung gerecht zu werden. Seit einer längeren Reihe von Jahren ist der Hiebsfortschritt an der dauernd vergrößerten Saumlänge ein sehr langsamer, und ist es für den Schirmkeilshlag ganz ausgeschlossen, „alle noch wuchskräftigen und qualitativ wertvollen und vielversprechenden Stämme gleich bei der ersten Maßregel zu opfern, nebenan aber noch zuwachsarme, schlechtbekronte und schlechtgeformte Stämme zu belassen“. In Langenbrand waren derartige Bestandesbilder in größerem Umfang kaum je zu sehen, wenn auch in den Erziehungshieben und in der Zuwachspflege eine fortschreitende Verfeinerung nicht bestritten werden soll. Herr Professor Knuchel hat bei seinen beiden Besuchen in Langenbrand im Jahre 1922 auf diese wichtige produktionstechnische Forderung zielbewußter Zuwachspflege hingewiesen, und ich habe diesen Anregungen nicht nur beim Auszeichnen im Walde sofort erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, sondern ihnen auch im Verfahren selbst mehr als zuvor Rechnung getragen, u. a. durch Ausdehnung des speziellen Verfügungszeitraums und durch Zurückschrauben der Forderung des linearen Hiebsfortschritts. Der Übergang vom geschlossenen zum gelichteten Bestand ist beim Schirmkeilshlag alles nur nicht schroff; dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auf mittleren Standorten, z. B. im Hauptbundsandstein, im Gegensatz zu den vorzüglichen Böden des Urgebirges die Starkholzzucht ihre zeitlichen Grenzen hat, und daß das frühe Nachlassen des Zuwachses nicht bloß vereinzelter Bäume sondern der ganzen Genossenschaft öfters plätzeweise eine raschere Verjüngung bzw. einen beschleunigten Nachhieb erforderlich macht.

Das charakteristische Schirmkeilshlagbild (Phot. H. Knuchel 1922) S. 211 gibt einen etwas zu schematischen Gesamteindruck; außerdem zeigt die Type die Durchführung eines besonderen Wirtschaftsziels, des zweischichtigen Kiefern-Tannenbestandes, welches zur Gewinnung reichlicher Kiefernansammlung in dem vorhandenen Tannenanwuchs raschen, mehr linearen Nachhieb geradezu erheischt. So gibt die bildliche Darstellung dieser Verjüngungsphase zwar ein treffendes Schulbeispiel, das aber unter

Wnutzungsgang des Schirnteilshlags.

Berjüngungsstadien	Borrat bei Beginn	Durchschnitt- liche Dauer der Berjün- gungsstadien	Zahl der Hiebe im Jahrjährt in der Unterteilung	Zahl der Hiebe in den Ber- jüngungs- stadien	Nutzung		Jahreshiebsatz	
					pro ha der Böll. Bestandes-	pro ha und Hieb	pro ha der Böll. Bestandes-	pro ha der Berjün- gungs-, (Rei- stretten ³)
	Festmeter	Zeit			fläche ¹	fläche ²		Festmeter
I. Vorbereitung	400—600	10—15	3—5	6—8	15—30	6—10	6—8	10—15
einlichließlich Reimen und Füßfassen (erste 5—7 Lebensjahre)								
II. Nachhiebe	380—650	20—25	8—10	5—8	25—35	20—30 (Endhiebe 30—50)	6—10	60—90
einlichließlich Räumung								

¹ Böllbestandesfläche der gleichaltrigen Unterteilung bzw. Unterabteilung zu Beginn des Fahrzeihets.

² Berjüngungsstreifen je 30 (25/35) m auf 100 m Unterteilungslänge; im Berjüngungsstreifen 7 (^{5/8}) Nachhiebe, Schlüßbestand (0,7—0,75). Die Berjüngungsstreifen $\frac{1}{4}$, der Schlüßbestand $\frac{3}{4}$ der Böllbestandesfläche zu Beginn des Fahrzeihets bezw. des Nachhiebzeitraums.

³ Durchforstungsanfall (III. bzw. II./III. Bonität): 25—50 jährige Bestände 2—4 Festmeter pro Jahr und ha.

Zamnen (Fichten, Föhren, Buchen) 50—80 " " 4—6 " " " "

über 80 " " 6—8 " " " "

Dorf Heßirf Langenbrand (1919): 2242 ha Staatswald in 154 Unterteilungen und 444 Unterabteiungen. Tannen 64 %, Fichten 14 %, Föhren 16 %, Laubholz (Buchen) 6 %. Dazu 687 ha Gemeindewald (7 Gemeinden) mit 4600 Festmetern jährlicher Derbholzanzugung.

anderen Voraussetzungen (reine Schattholzmischung) nicht notwendig diese schematische Keilfigur mit der dichten Wand aufweisen wird, weshalb zu einer Beanstandung bezüglich der Produktion kein Anlaß vorliegt. Schon die Aufnahme des unmittelbar an den obigen Bildausschnitt anschließenden nördlichen Keilstreifens hätte eine ganz andere Situation gezeigt, insofern in diesem Streifen die Altkiefern reichlich und regelmäßig verteilt über dem üppigen Tannen-Kiefernanwuchs noch stehen. Durch die längere Schirmstellung werden aber die jungen Tannen gegenüber den Kiefern zusehends begünstigt, und das Wirtschaftsziel ist nicht restlos erfüllt.

Zur Beurteilung und event. praktischen Anwendung des Verfahrens wird auf die umstehende Übersicht verwiesen. Die Zahlen sind einer 20 jährigen Betätigung des Schirmkeilschlags im Forstbezirk Langenbrand entnommen. Bezüglich der Holznutzung sei erwähnt, daß von 1809 bis 1903 durchschnittlich jährlich 9000 Fm Derbholz gehauen worden sind. In der Periode 1904/1923 hat die Derbholznutzung durchschnittlich jährlich 17,630 Fm, 1919/23 sogar 23,259 Fm betragen. Von der Abnutzungsfäche sind 92 % natürlich verjüngt worden, und ist der waldbauliche Erfolg nicht zu bestreiten. — Nachdem in den forstlichen Zeitschriften (Forstwissenschaftliches Centralblatt und Silva) das Verjüngungsverfahren wiederholt eingehend behandelt ist, möchte ich es bei diesen kurzen Darlegungen bewenden lassen. Ich begrüße es ganz besonders, daß Herr Dr. Flury zum Schlusse seine schweizerischen Kollegen ermuntert, unsere Waldgebiete zu besuchen, und meine Einladung nach Langenbrand ergeht an alle schweizerischen Fachgenossen mit der Bitte, genügend Zeit zu den Waldbesuchen vorzusehen, um die bedeutungsvollen Probleme in gründlicher und erschöpfernder gegenseitiger Aussprache behandeln zu können, zur Förderung der Holzproduktion und zum Gedeihen unseres schönen Naturwaldes.

Zur Frage der Weiterbildung unserer Forsteinrichtung.

Der Wunsch nach einer zweckmäßigen Ausgestaltung unserer Forsteinrichtung steht fortgesetzt im Vordergrund der Diskussion, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, für alle Hochwaldformen und wichtigeren Wirtschaftssysteme eine völlig befriedigende Lösung zu erreichen.

Die Schwierigkeit liegt in einer praktisch wirklich erreichbaren und zuverlässigen Verwirklichung der Postulate: Inventarisation und Nutzungs kontrolle, stehende oder liegende Kontrolle, Haupt- und Zwischennutzung. Alles übrige, selbst die Etatermittlung, verursacht weniger Unsicherheiten und auch weniger Differenzen in den Ansichten.

Für den Plenterwald und den mehr oder weniger gleichaltrigen schlagweisen Hochwald besitzen wir geeignete und praktisch durchführbare Methoden.